



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. November 2021

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

8. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19

Fortschreibung des Erlasses vom 15. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

die aktuelle Entwicklung der Infektionslage sowie die damit einhergehende hohe Nachfrage nach COVID-19-Impfungen machen es erforderlich, in das Impfgeschehen weitere Akteurinnen und Akteure einzubezie-

hen. Auf diese Weise kann eine schnellere Durchimpfung der Bevölkerung bzw. Auffrischung der bestehenden Immunisierungen sichergestellt werden.

Aus diesem Grund ist das Impfgeschehen gemäß Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021 vom 9. September 2021 in der Fassung vom 15. November 2021 wie folgt fortzusetzen:

1 Beauftragung ärztlicher Leistungen

Gemäß Punkt 1 des 6. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021 vom 9. November 2021 stellen die Kassenärztlichen Vereinigungen den Kreisen und kreisfreien Städten landesweit täglich 400 Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung von niedrigschwelligen Impfangeboten für die Allgemeinbevölkerung zur Verfügung. Bei entsprechendem Mehrbedarf können die Einsatzplanungen der Kassenärztlichen Vereinigungen weiteres ärztliches Personal zur Verfügung stellen – sofern dieses in ausreichender Zahl vorhanden ist.

Den Kreisen und kreisfreien Städten wird es freigestellt, darüber hinaus unabhängig von den Kassenärztlichen Vereinigungen ärztliches Personal für die Durchführung dieser Impfangebote zu beauftragen. Abweichend von Punkt 7.1 des 1. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021 vom 9. September 2021 werden auch die Kosten im Zusammenhang mit Impfangeboten erstattet, die nicht durch eine Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgen.

Die Vergütung der unmittelbar durch die Kreise und kreisfreien Städte beauftragten Ärztinnen und Ärzte ist maximal auf die Vergütung entsprechend der zwischen MAGS und Kassenärztlichen Vereinigungen getroffenen Vereinbarung zu beschränken.

Den Kreisen und kreisfreien Städten steht es frei, leitende Impffärztinnen und -ärzte zu bestimmen. Ihre Vergütung ist auf den 1,2-fachen Stundensatz der Vergütung des übrigen ärztlichen Personals zu begrenzen. Die Anzahl der ärztlichen Leitungen ist auf maximal drei Personen zu beschränken. Den ärztlichen Leitungen obliegt es, neu in das Impfgeschehen einbezogenes medizinisches Personal einzuweisen und sämtliches medizinisches Personal anzuweisen. Sie stellen sicher, dass die aktuellen STIKO-Empfehlungen sowie die jeweils aktuelle Erlasslage bekannt sind und Anwendung finden. Darüber hinaus tragen sie für ein einheitliches Impfgeschehen Sorge, über die verschiedenen Impfangebote eines Kreises/einer kreisfreien Stadt hinweg.

2 Beauftragung Dritter zur eigenständigen Durchführung von COVID-19-Impfungen

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit sieht die Möglichkeit zur Beauftragung Dritter mit der Durchführung von COVID-19-Impfungen vor (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 CoronalmpfV). In diesem Fall wird der gesamte Impfprozess vollständig auf die beauftragte Person übertragen (inkl. Schaffung/Vorhaltung der erforderlichen Infrastruktur). An die Stelle der Abrechnung tatsächlicher Kosten mit dem Land tritt eine pauschalierte Vergütung über die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Eine Beauftragung ist immer dann erforderlich, wenn die leistungserbringende Person kein Leistungserbringer im Sinne der CoronalmpfV ist (s. § 3 Abs. 1 CoronalmpfV). Dies ist regelmäßig bei Hilfsorganisationen oder Ärztinnen und Ärzten im Ruhestand der Fall.

Um das Impfangebot weiter auszuweiten, ist es angezeigt, dass die Kreise und kreisfreien Städte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Für eine Beauftragung mit der Durchführung von COVID-19-Impfungen kommen bspw. die Träger von Testzentren in Betracht, wenn das dort tätige medizinische Personal entsprechend qualifiziert ist.

Die Verantwortung für das Impfgeschehen bei beauftragten Dritten verbleibt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Diesbezügliche Vereinbarungen haben diesen Umstand entsprechend zu berücksichtigen.

Die Impfstoffbestellung, die tägliche Datenmeldung an das RKI und die Verwahrung der Impfdokumentation erfolgt bei beauftragten Leistungen durch den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt ausschließlich zwischen Kreisen/kreisfreien Städten und der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung. Je Impfung können gemäß der aktuellen Fassung der CoronaimpfV pauschal 28 € abgerechnet werden – an Wochenenden und Feiertagen zzgl. 8 € Zuschlag. Hiervon sind sämtliche Kosten, die durch die Beauftragung entstehen, abzugelten. Eine ergänzende Kostenerstattung durch das Land erfolgt nicht.

3 Orientierungswert der durch die Kreise und kreisfreien Städte zu erbringenden Impfungen

Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt stellt über die von ihm bzw. ihr zu verantwortenden Impfangebote sicher, dass durchschnittlich mindestens 200 Impfungen (Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen) je 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner und Wochentag erbracht werden.

Soweit möglich streben die Kreise und kreisfreien Städte an, über diesen Schwellenwert hinaus weitere Impfungen zu realisieren.

Seite 5 von 5

4 Pharmazeutisches Personal als Begleitpersonal

Wie bereits mit Erlass vom 9. September 2021 Punkt 7.2 vorgegeben wurde, werden die Kosten für pharmazeutisches Personal grundsätzlich erstattet.

Das pharmazeutische Personal kann in diesem Zusammenhang auch als Begleitpersonal für organisatorische Aufgaben sowie für die Vorbereitung der anwendungsfertigen Spritzen eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann